

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über die Investmentgesellschaft. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart der Investmentgesellschaft und die Risiken einer Anlage in sich zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Der Anleger investiert in eine unternehmerische Beteiligung an der Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („Investmentgesellschaft“), einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Investmentgesellschaft wird von der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („Kapitalverwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Anlageziel

(Finanzielles) Anlageziel ist es, aus mittelbaren Beteiligungen an Portfoliounternehmen und der Veräußerung dieser (mittelbaren) Beteiligungen Einnahmeüberschüsse zu erzielen. Die aus der Investitionstätigkeit erzielte Liquidität – nach Abzug der Kosten und Begleichung von Verbindlichkeiten – wird an die Anleger ausgezahlt. Eine Reinvestition der Erträge findet nicht statt.

Anlagestrategie und -politik

Zur Erreichung des Anlageziels wird sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds beteiligen, die ihrerseits eine Private-Equity-Strategie verfolgen. Die Zielfonds werden sich an Portfoliofonds beteiligen, welche wiederum Beteiligungen an Portfoliounternehmen erwerben, halten und zur gegebenen Zeit veräußern werden.

Anlagegrundsätze

Mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals der Investmentgesellschaft werden nach Abschluss der Investitionsphase in Zielfonds in der Form von Spezial-AIF oder Publikums-AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie angelegt sein. Soweit ein Zielfonds Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds, an die Anlagegrenzen sowie an die Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit für die jeweilige von der Investmentgesellschaft gezeichnete Aktienklasse. Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, dürfen jedoch nicht erworben werden. Die Zielfonds werden folgende Anlagestrategien haben:

- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60 % des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie unmittelbar oder mittelbar in kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz zwischen 5.000.000 Euro und 2.000.000.000 Euro investieren.
- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60 % des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie ihre Investitionstätigkeit auf Europa erstrecken.
- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60 % des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie in den Bereichen Buy Out, Growth und Restructuring (Turnaround/Distressed) mit den entsprechenden Strategien investieren.
- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60 % des investierten Kapitals über Zielfonds mittelbar in Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkt gemäß den jährlichen Umsätzen den nachfolgenden Wirtschaftszweigen auf Basis der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) zuzuordnen ist. Diese Wirtschaftszweige sind Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Verarbeitendes Gewerbe; Energieversorgung; Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Baugewerbe; Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagerei; Gastgewerbe; Information und Kommunikation; Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen; Kunst, Unterhaltung und Erholung; Erbringung von

sonstigen Dienstleistungen. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60 % des investierten Kapitals jedoch nur in solche Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie Investitionen in Unternehmen aus disputablen Branchen ausschließen.

- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60 % des investierten Kapitals in Zielfonds, die indirekte Investitionen über andere Private-Equity-Fondsgesellschaften (Portfoliofonds) mit dem Ziel des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen vornehmen.
- Die Zielfonds müssen jeweils nach ihrer Anlagestrategie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung ihrer Investitionen auf circa zehn (Private Equity) Unternehmensbeteiligungen erwarten lassen. Die erwartete Streuung kann dabei sowohl durch indirekte Investitionen über andere Private-Equity-Fondsgesellschaften (Portfoliofonds) – auch im Wege der Zweitmarkttransaktion – als auch durch direkte Investitionen in Unternehmensbeteiligungen erreicht werden.

Die Investitionsphase endet vier Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft. Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet werden. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Investmentgesellschaft investiert in die Zielfonds gemäß ihren Anlagegrenzen jedoch nur, wenn diese mittelbar oder unmittelbar in nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Eine Investition ist auch dann zulässig, wenn der Erwerb einer Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen mit der Maßgabe erfolgt, die bestehende Börsennotierung aufzuheben (Delisting). Sollte das Delisting nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb erfolgen, wird die mittelbare Beteiligung an dem Unternehmen beendet. Sollte eine Aufhebung bzw. Beendigung der mittelbaren Beteiligung nicht möglich sein, wird ein Verkauf – auch unter Inkaufnahme von Abschlägen – über den Zweitmarkt erfolgen. Eine Investition ist ebenfalls auch dann zulässig, wenn die Exitstrategie der Ziel- bzw. Portfoliofonds bezüglich der Portfoliounternehmen eine Beendigung der Beteiligung (Exit) über eine Wertpapierbörse vorsieht (IPO).

Die Investmentgesellschaft wird kein Feeder-AIF in einer Master-Feeder-Konstruktion im Sinne von § 261 Absatz 8 KAGB sein.

Von der Investmentgesellschaft können Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß §§ 195 KAGB jeweils in Höhe von bis zu 25 % des Wertes der Investmentgesellschaft zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden. Die vorgenannten Anlagegrenzen hinsichtlich § 194 f. KAGB gelten erst zum Stichtag des Abschlusses der Investitionsphase und nicht ab dem Beginn der Liquidation der Investmentgesellschaft sowie nicht für den Fall des Verkaufs und/oder des Untergangs der Anteile an Zielfonds, wobei in diesen Fällen die geschäftsführende Kommanditistin schnellstmöglich eine Gesellschafterversammlung einberuft, um Maßnahmen zur Wiederherstellung der vorbenannten Anlagegrenzen zu beschließen. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung

der von der Investmentgesellschaft jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Bezüglich der Investitionen in Zielfonds gelten neben den Anlagegrenzen gemäß den Anlagebedingungen weitere folgende Investitionskriterien:

- Mindestens 75 % des investierten Kapitals werden in Zielfonds angelegt sein, die sich zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung befinden.
- Die Investmentgesellschaft wird Investitionen ausschließlich in Zielfonds vornehmen, deren Währung auf Euro lautet.
- Es darf nur in Zielfonds investiert werden, deren für die Identifizierung, die Selektion und Empfehlung von Investments verantwortliches Team über Erfahrungen und relevante Kompetenz aufgrund bisheriger Investitionstätigkeiten bei Private-Equity-Managementgesellschaften verfügt.
- Es darf nur in Zielfonds investiert werden, die steuerrechtlich als Investmentfonds im Sinne des InvStG oder Kapitalgesellschaften anzusehen sind.

Die vorgenannten Anlagevorgaben und Anlagegrenzen werden mit Abschluss der Investitionsphase in Form von Kapitalzusagen gegenüber den Zielfonds eingehalten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Investition von maximal 84,9 % des zu investierenden Kapitals der Investmentgesellschaft in den Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds mit Sitz in Luxemburg geplant. Dieser ist ein Teilfonds des Astorius Capital Fonds S. C. A. SICAV-RAIF. Weitere Zielfonds sind noch nicht konkretisiert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrages Nr. 4 zum Verkaufsprospekt ist die Investmentgesellschaft noch nicht investiert, insbesondere weil das vorgesehene Mindestrealisierungsvolumen noch nicht erreicht ist. Die Investmentgesellschaft hätte jedoch spätestens 18 Monate nach Vertriebsbeginn, damit am 20. Mai 2021, risikogemischt gemäß § 262 Abs. 1 S. 3 KAGB investiert sein sollen. Es ist geplant, eine erste Investition spätestens Ende des 1. Quartals 2022 vorzunehmen und damit der gesetzlichen Norm wieder zu entsprechen.

Gesellschaftskapital/Beitritt der Anleger

Zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes ist die geschäftsführende Kommanditistin bis zum 31. Dezember 2022 unwiderruflich bevollmächtigt, das Kapital der Investmentgesellschaft durch die Aufnahme weiterer Anleger oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro zu erhöhen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital einmal oder in mehreren Schritten um weitere bis zu 7.500.000 Euro auf bis zu 27.500.000 Euro zu erhöhen.

Die Anleger können sich an der Investmentgesellschaft entweder direkt als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Der Betrag, mit dem sich die Anleger an der Investmentgesellschaft beteiligen, soll mindestens 20.000 Euro betragen. Der jeweilige Beteiligungsbetrag muss

ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des jeweiligen Beteiligungsbetrages.

Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 KAGB in Verbindung mit § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

Finanzierung

Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretungen und Belastungen von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem dürfen die Belastungen im Sinne des vorstehenden Satzes die vorgenannte 150 %-Grenze nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Währung

Die Gesellschaftswährung ist der Euro.

Laufzeit

Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 2033 errichtet. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung oder eine Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft aufgelöst und durch die geschäftsführende Kommanditistin als Liquidatorin abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages etwas anderes. Eine Verlängerung der Laufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit um insgesamt bis zu vier Jahre beschlossen werden, sofern die gemäß Gesellschaftsvertrag zulässigen Gründe für eine Verlängerung vorliegen. Die Investmentgesellschaft kann auch vor Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten aufgelöst werden.

Eine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung und damit ein Recht auf Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft durch den Anleger ist ausgeschlossen.

Hinweis: Die Investmentgesellschaft ist nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld vor dem Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft wieder zurückziehen wollen.

Risikohinweise

Die Anleger nehmen am Vermögen und am Gewinn und am Verlust der Investmentgesellschaft gemäß ihren bei der Investment-

gesellschaft gehaltenen Kommanditanteilen teil. Die Anlage in die Investmentgesellschaft birgt neben der Chance auf Erträge auch Verlustrisiken. Unter anderem folgende wesentliche Risiken können die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft und damit das Ergebnis des Anlegers beeinträchtigen. Die beschriebenen Risiken können einzeln oder kumulativ auftreten. Bei negativer Entwicklung besteht daher das Risiko, dass der Anleger einen Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (Beteiligungsbetrag und Ausgabeaufschlag) sowie eine Verminderung seines sonstigen Vermögens erleidet.

Allgemeines Prognose- und Blind-Pool-Risiko

Mit der Anlagestrategie der Investmentgesellschaft wird das Anlageziel verfolgt, eine der Assetklasse angemessene Rendite für die Anleger durch Risikostreuung mittels einer Private-Equity-Dachfondskonzeption zu erzielen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich interne Annahmen in der Zukunft als unzutreffend erweisen. Die genaue wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft kann nicht vorhergesagt werden. Daher kann keine Garantie abgegeben werden, dass sich die Beteiligung an der Investmentgesellschaft positiv bzw. wie erwartet entwickelt. Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft weniger Einnahmen aus den Beteiligungen an Zielfonds erzielt als geplant und daher die Auszahlungen an die Anleger der Investmentgesellschaft geringer und/oder zeitlich verzögert ausfallen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass das Dachfondskonzept Umstände und Risiken nicht berücksichtigt, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Beteiligungsdauer ergeben. Der Anleger trägt somit das Risiko, dass sich zugrunde liegende Annahmen bzw. die relevanten Prognosen nicht oder nicht in vollem Umfang verwirklichen.

Weiterhin stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes Zielfonds bzw. die Portfoliofonds und somit die Portfoliounternehmen noch nicht fest, in die mittelbar investiert wird. Es liegt insoweit eine sogenannte Blind-Pool-Konstruktion vor. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu einer etwaigen zukünftigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft gemacht werden.

Auf die Auswahl der Zielfonds in Bezug auf die Portfoliofonds und auf die Investitionsentscheidungen der Portfoliofonds in Bezug auf die Portfoliounternehmen hat die Investmentgesellschaft keinen Einfluss. Bei Blind-Pool-Konstruktionen besteht naturgemäß ein besonders hohes Prognoserisiko. Insbesondere besteht auch das Risiko, dass geeignete Zielfonds für die geplanten Beteiligungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Soweit die angestrebte Risikodiversifizierung auf den unteren Ebenen der Dachfondskonstruktion nicht ausreichend sein sollte, können sich für die Investmentgesellschaft besondere Nachteile bei Eintritt eines Risikos auf Ebene der Ziel- und Portfoliofonds und der Portfoliounternehmen ergeben. Die Realisierung der vorgenannten Prognoserisiken kann die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und bis hin zu einem Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Insolvenz der Investmentgesellschaft/ keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Investmentgesellschaft. Die Ansprüche der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Investmentgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen. Für die Anlage in die Investmentgesellschaft gibt es keine Kapitalgarantie.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Wenn während der Platzierungsphase nicht genügend Eigenkapital eingeworben werden kann und/oder die erforderliche risikogemischte Investition nicht herbeigeführt werden kann, könnte es zur Rückabwicklung des Beteiligungsangebotes kommen. Sollte weniger als geplantes Eigenkapital eingeworben werden, würden die laufende Kostenstruktur gegenüber der geplanten ungünstiger ausfallen und zu verminderten Auszahlungen an Anleger führen.

Beschränkte Handelbarkeit (Fungibilität) der Anteile an der Investmentgesellschaft

Die freie Handelbarkeit der Anteile ist eingeschränkt. Die Übertragung von Anteilen setzt grundsätzlich die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft voraus. Ferner besteht für die Anteile kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer geregelter Zweitmarkt, sodass es für einen Anleger schwierig sein kann, überhaupt einen Interessenten für den zu veräußernden Anteil zu finden. Kurzfristige Veräußerungswünsche beinhalten generell ein erhöhtes Risiko von Preisabschlägen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass eine Veräußerung gar nicht, nur zu einem unter dem Wert des Anteils liegenden Preis oder nur zeitlich verzögert erfolgen kann.

Risiken auf Ebene von Portfoliounternehmen und höhere Gewalt

Die Rentabilität einer Private-Equity-Investition hängt auch immer von dem wirtschaftlichen Erfolg der Portfoliounternehmen ab. Bei den Portfoliounternehmen wird es sich in der Regel um vergleichsweise kleine bzw. mittelgroße und um nicht bzw. noch nicht börsennotierte Unternehmen mit den damit verbundenen besonderen wirtschaftlichen Risiken handeln. Diese betreffen oftmals die eingeschränkte Transparenz, die Marktliquidität, die mangelnde Fungibilität der Anteile, eine möglicherweise zu geringe Produkt- und Kundendiversifikation, fehlende Trennung von Management- und Eigentümerfunktion, ein erhöhtes Schlüsselpersonenrisiko und eingeschränkte Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Diese Risiken sind ggf. nur schwer einzuschätzen und erschweren eine Bewertung des möglichen künftigen Erfolges der Portfoliounternehmen.

Die Portfoliounternehmen unterliegen ebenfalls den allgemeinen wirtschaftlichen Risiken wie Veränderungen des Markt- oder Zinsumfeldes oder dem Risiko von Wirtschaftskrisen. Es ist ebenfalls möglich, dass ein Portfoliounternehmen aufgrund bestehender Konkurrenz aus dem Markt verdrängt wird bzw. sich das Geschäftsmodell als nicht nachhaltig erfolgreich erweist und in die Insolvenz gerät. Auf Ebene der Portfoliounternehmen besteht ebenfalls das Risiko von Managementfehlern, operativem Fehlverhalten und kriminellen Handlungen. Portfoliounternehmen können auch durch politische Unternehmungen – wie zum Beispiel Krieg oder Streik –, Naturkatastrophen oder Terroranschläge in ihrer Existenz gefährdet werden. Bei jedem Portfoliounternehmen besteht das Risiko, dass sich die erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen nicht realisieren. Das kann dazu führen, dass die Beteiligungen von den Portfoliofonds teilweise oder vollständig abgeschrieben werden müssen. Alle negativen Entwicklungen auf Ebene eines Portfoliounternehmens können dazu führen, dass sich der Wert der Beteiligung des betreffenden Portfoliofonds verringert oder die Beteiligung gänzlich wertlos wird.

Rechtsänderungen

Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und negative Auswirkungen auf den Ertrag der Investmentgesellschaft haben.

Der Anleger geht mit der unternehmerischen Beteiligung an der Investmentgesellschaft ein langfristiges Engagement ein. Er sollte

daher bei seiner Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbeziehen. Diese können an dieser Stelle nicht vollständig und abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt im Kapitel D. „Risikohinweise“ zu entnehmen.

Kosten

Aus den Vergütungen und Kosten werden u. a. die Konzeption und Strukturierung der Anlage, der Erwerb, die Veräußerung, die laufende Verwaltung und Verwahrung des Gesellschaftsvermögens sowie der Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft finanziert. Anfallende Kosten und Vergütungen verringern die Erträge der Anleger. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung der mit der Anlage verbundenen Kosten und der von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Vergütungen und Kosten ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen (vgl. dort Kapitel G. „Rechtliche Grundlagen“ V. bis IX.).

Ausgabeaufschlag (zur teilweisen Vergütung der Eigenkapitalvermittlung)	Bis zu 5,00% ¹ des Zeichnungsbetrages
Initialkosten (ohne Ausgabeaufschlag)	Zwischen 5,80% und 11,40% des Zeichnungsbetrages
Summe Initialkosten und Ausgabeaufschlag	Zwischen 10,30% und 15,60% des Ausgabe-preises
Laufende Kosten, die von der Investmentgesellschaft im Laufe eines Jahres zu tragen sind (zu erwartende Gesamtkostenquote) ^{2,3}	Bis zu 2,4% ⁴
Davon Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft	Bis zu 1,3% ⁴
Davon geschätzte Kosten auf Ebene der Zielfonds	Bis zu 1,1% ⁴

Erfolgsabhängige Vergütung⁵

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis der Investmentgesellschaft), wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (exkl. Ausgabeaufschlag) sowie etwaige Vorzugsausschüttungen (Auszahlungen auf ihre jeweiligen Kapitaleinzahlungen bis zum Beitritt des letzten beigetretenen Anlegers) erhalten.
- Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 8,00 % p. a., bezogen auf ihre ursprünglich geleisteten Einlagen (exkl. Ausgabeaufschlag), für den

Prognose

Auszahlungen für Anleger der Investmentgesellschaft vor Steuern	Szenario 2 Negative Abweichung von dem Basisszenario	Szenario 1 Basisszenario	Szenario 3 Positive Abweichung von dem Basisszenario
Auszahlungen für die Zielfonds, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds	160 %	200 %	240 %
Auszahlungen für Anleger	110,60 %	146,20 %	177,60 %

Zeitpunkt von der Auflage der Investmentgesellschaft bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten. Die Berechnung beginnt mit dem Zeitpunkt der Einzahlungen.

Ab dem Folgejahr besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 10 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils inkl. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Stellenwert der Kosten

Die vorstehend aufgeführten Kosten werden auf die Funktionsweise der Investmentgesellschaft (einschließlich der Vermarktung und des Vertriebes von Anteilen an der Investmentgesellschaft) verwendet und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Informationen zur Vergütungspolitik der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind bei der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 20767 Hamburg, kostenlos in Papierform erhältlich oder können unter www.paribus-kvg.de kostenlos abgerufen werden.

Die auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik umfassen neben der Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen auch die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher gebildet wurde.

Frühere Wertentwicklung/mögliche Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

Die Investmentgesellschaft wurde im Mai 2020 mit Beitritt des ersten Anlegers aufgelegt und hat noch nicht investiert. Der Nettoinventarwert betrug jeweils zum 31. Dezember 2019 rund -14.000 Euro und zum 31. Dezember 2020 rund -61.000 Euro. Diese Werte sind nur eingeschränkt aussagefähig, da weder das geplante Zeichnungskapital noch die geplanten Beteiligungen an Zielfonds bestanden. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Marktentwicklungen sind daher obenstehend drei Szenarien einer möglichen Wertentwicklung dargestellt.

Die obenstehenden Szenariobetrachtungen auf der Basis eines Zielvolumens der Investmentgesellschaft in Höhe von 20.000.000 Euro haben rein exemplarischen Charakter und bilden keinen verlässlichen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Auf der Basis des Mindestrealisierungsvolumens der Investmentgesellschaft in Höhe von 5.000.000 Euro lauten die Szenariowerte für die Auszahlungen 110,50 % (Basisszenario), 79,20 % (Szenario 2) und 141,60 % (Szenario 3). Abweichungen nach unten oder oben sind in größerem Umfang möglich als dargestellt. Auch ein Verlust des eingesetzten Kapitals ist grundsätzlich möglich.

Praktische Informationen

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Weitere Informationen

Kopien des Verkaufsprospektes, bisherige und eventuelle künftige Nachträge bzw. Aktualisierungen, die wesentlichen Anlegerinformationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahresberichte der Investmentgesellschaft, die aktuellen Anteilspreise und weitere praktische Informationen sind in deutscher Sprache bei der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, kostenlos erhältlich oder können unter www.paribus-kvg.de kostenlos abgerufen werden. Die Steuervorschriften in Deutschland können die persönliche Steuerlage des Anlegers beeinflussen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

Die Investmentgesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für die Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 7. Februar 2022.

¹ Der Anleger kann über die aktuellen Ausgabeaufschläge von seinem Finanzberater, der für ihn zuständigen Stelle oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert werden. ² Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die tatsächlichen Kosten können jährlich schwanken. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft enthält für jedes Geschäftsjahr Einzelheiten zu den hier dargestellten Kosten. ³ Die genannte Gesamtkostenquote umfasst nur die Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft und die geschätzten Kosten auf Ebene der Zielfonds. Es fallen weitere laufende Kosten auf Ebene der Portfoliofonds an. Die auf der Ebene der Portfoliofonds anfallenden Kosten sind nicht bekannt und können daher nicht angegeben werden. ⁴ Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum Berechnungsstichtag geleisteten Auszahlungen, max. jedoch 100,00 % des Kommanditkapitals. ⁵ Auf Ebene der Zielfonds werden voraussichtlich auch erfolgsabhängige Vergütungen anfallen, die wirtschaftlich anteilig entsprechend von der Investmentgesellschaft und damit den Anlegern zu tragen wären.